



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-317901/30-Schl

Patheon Austria GmbH & Co KG
St.-Peter-Strasse 25
4020 Linz

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 25.11.2025

**Patheon Austria GmbH & Co KG; Linz;
Bau 30a/52, Ersatz thermische Nachverbrennung,
Chemiepark Linz;**

– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Patheon Austria GmbH & Co KG, St.-Peter-Straße 25, 4020 Linz, hat mit Schreiben vom 08.09.2025, zuletzt ergänzt am 18.09.2025, den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Bau 30a/52 Ersatz thermische Nachverbrennung“ im Chemiepark Linz, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Patheon Austria GmbH & Co KG, St.-Peter-Straße 25, 4020 Linz mit der Bezeichnung „Bau 30a/52 Ersatz thermische Nachverbrennung“ im Chemiepark Linz, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 1 lit. d Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

II. Kostenentscheidung

Patheon Austria GmbH & Co KG, St.-Peter-Straße 25, 4020 Linz, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:



Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBI. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBI. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBI. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBI. Nr. 267/1957 idgF hat Patheon Austria
GmbH & Co KG, St.-Peter-Straße 25, 4020 Linz die Gebühr von **21,00 Euro** für den
Feststellungsantrag und die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **54,00 Euro (9
Dateien á 6,00 Euro)** zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an
Gebühren in der Höhe von **75,00 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **195,00 Euro**.
Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG

IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109

BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld
Verwendungszweck die Nr. **90350121** anzuführen.

Begründung:

zu Spruchpunkt I.

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Die Patheon Austria GmbH & Co KG, St.-Peter-Straße 25, 4020 Linz hat den **Antrag** gestellt, die
Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Bau 30a/52 Ersatz
thermische Nachverbrennung“ im Chemiepark Linz eine **Umweltverträglichkeitsprüfung**
durchzuführen ist (Antrag vom 08.09.2025).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der Projektwerberin vorgelegt bzw. ergänzend beigebracht:

- Antragsunterlagen vom 08.09.2025
- Nachreichung vom 10.09.2025
- E-Mail vom 17.09.2025
- E-Mail vom 18.09.2025

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Änderung von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen“ nach Anhang 1 Z 1 lit. d UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 4.3.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Abwasserchemie und Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 25.09.2025, AUWR-2025-317901/4 und vom 09.10.2025, AUWR-2025-317901/17). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Landeshauptstadt Linz (Magistrat) als Standortgemeinde, dem Landeshauptmann von OÖ als Abfallwirtschaftsbehörde sowie dem Magistrat Linz als Abfallwirtschaftsbehörde aufgrund Delegierung und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 30.10.2025, AUWR-2025-317901/25 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der oben genannten Amtssachverständigen bzw. Sachverständigen **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 31.10.2025
- Stellungnahme der Projektwerberin vom 06.11.2025

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Projektwerberin betreibt im Chemiepark Linz im Bereich der Produktionsanlage Bau 52 eine thermische Abgasverbrennung mit Einsatz von maximal 876 t/a eigener flüssiger Abfälle als Ersatzbrennstoff. Nunmehr ist ein Ersatz für diese Anlage geplant, im Zuge dessen die Abfallmenge um 1684 t/a erhöht werden soll. Dazu wird örtlich getrennt, eine neue Anlage (Bau 30a) errichtet und nach Umschluss der Zuleitungen die bestehende Anlage (Bau 52a) abgebaut.

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 4.3. / 4.4. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Im **Gegenstand der Einzelfallprüfung** war es zu beurteilen, ob das geplante Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert des Anhang 1 Z. 1 lit. d UVP-G 2000 mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 5000 t/a erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Es wurden daher Sachverständige aus den oben angeführten Fachbereichen Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Abwasserchemie und Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie, im Rahmen einer **Grobprüfung** damit beauftragt dazu **Stellungnahme zu erstatten**.

Im konkreten Fall befinden sich laut Angaben der Projektwerberin im näheren Umkreis mehrere aktive Anlagen

- TMF Bau 706 – Entfernung vom gegenständlichen Vorhaben ca. 800m (berechnete Abfallkapazität von 5256 t/a)
- TNF Bau 430i – Entfernung vom gegenständlichen Vorhaben ca. 500m (berechnete Abfallkapazität von 2982 t/a)

Die Sachverständigen wurden zu folgenden Fragestellungen konsultiert:

- inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht relevanten räumlichen Zusammenhang zum gegenständlichen Vorhaben „Bau 30a/52 Ersatz thermische Nachverbrennung“ stehen,
 - wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:
- welche Grundbelastung, bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahbereich besteht,
- inwieweit das von der Antragstellerin geplante Vorhaben „Bau 30a/52 Ersatz thermische Nachverbrennung“ auf Grund der Kumulierung mit anderen oben genannten Vorhaben mit gleichartigen Auswirkungen, die sich im fachlich relevanten Umkreis befinden, Auswirkungen auf die luftreinhaltetechnischen/lärmtechnische Belange hat,
- ob diese Auswirkungen die luftreinhaltetechnischen/lärmtechnischen Belange negativ beeinflussen,
 - in welchem Ausmaß etwaige Schädlichkeiten/Belästigungen/Belastungen zu erwarten sind und wie diese fachlich zu beurteilen sind
 - worin sich eine allfällige Schädlichkeit/Belästigung/Belastung dieser Auswirkungen begründet.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Luftreinhaltung

Zusammenfassend wurde aus Sicht der Luftreinhaltung im Rahmen der oben erwähnten **Grobprüfung** festgestellt, dass auch auf Grund einer Kumulierung, die vorliegenden Rechenergebnisse zeigten, dass die Grenzwerte bei allen Immissionspunkten eingehalten wurden. Es ist daher nicht mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

2.2.3.2. Fachbereich Lärmtechnik und Erschütterungen

Aus fachlicher Sicht wurde festgestellt, dass eine Schallausbreitung nicht „begrenzt“ ist weswegen es zu Kumulierungseffekten kommen kann. Aufgrund des umsetzbaren Lärmschutzkonzeptes war jedoch davon auszugehen, dass auch auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das schalltechnisch relevante Schutzgut Mensch im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

2.2.3.3. Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

Zusammenfassend wurde festgehalten, dass die Anlage durch die Kapazitätserweiterung in keinerlei Verbindung zu den Schutzgütern Boden oder Grundwasser steht. Auf Grund fehlender Schnittstellen zwischen Anlagen und Schutzgut war auch eine Kumulierung mit Immissionen aus anderen thermischen Nachverbrennungsanlagen auszuschließen. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den thermischen Nachverbrennungsanlagen der Bauten 30a und 430i und 706 besteht somit nicht.

2.2.3.4. Fachbereich Abfallwirtschaft

Es wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht für die Kumulierungsprüfung die Beziehung des Fachbereichs „Abfallwirtschaft“ mangels Auswirkungen nicht erforderlich war.

2.2.3.5. Fachbereich Abwasserchemie

Zusammengefasst wurde festgehalten, dass keine negativen Auswirkungen auf die Donau durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind. Es war auch nicht zu erwarten, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Donau im Sinne des § 1 Abs. 1 Zi. 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

2.2.3.6. Fachbereich Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie

Zusammengefasst wurde festgehalten, dass kein relevanter räumlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den beschriebenen anderen Vorhaben im näheren Umkreis gegeben war und das geplante Vorhaben somit auch ohne Belangen für das Makro und Mesoklima war.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie durch die Einholung Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Abwasserchemie und Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie.

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen und nicht amtlichen Sachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Patheon Austria GmbH & Co KG, St.-Peter-Straße 25, 4020 Linz hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand „Änderung von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen gemäß Anhang 1 Z 1 UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Der in der Spalte 1 vorgesehener Tatbestand der lit. d) lautet wie folgt:

„Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu 10000 t/a, wenn durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 5000 t/a erfolgt. Für Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 10000 t/a ist § 3a Abs. 2 Zi. 2 anzuwenden. Ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung.“

Wie bereits festgestellt, betreibt die Projektwerberin im Chemiepark Linz im Bereich der Produktionsanlage Bau 52 eine thermische Abgasnachverbrennung mit Einsatz von maximal 876 t/a eigener flüssiger Abfälle als Ersatzbrennstoff. Das geplante Vorhaben ist als Ersatz für diese Anlage geplant, wobei auch die Abfallmenge um 1684 t/a erhöht werden soll. Dazu wird örtlich getrennt eine neue Anlage (Bau 30a) errichtet um nach Umschluss der Zuleitungen die bestehende Anlage Bau 52 abgebaut.

Nach den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der bestehenden Anlage um eine sonstige Anlage zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu 10.000 t/a. Durch die beabsichtigte Änderung soll eine Kapazitätsausweitung von 1.684 t/a erreicht werden. Der erforderliche Schwellenwert für den Änderungstatbestand mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 5.000 t/a wird somit durch das Vorhaben für sich nicht erreicht. Da das Vorhaben aber die so genannte Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwerts erreicht (1.684 t/a von 5.000 t/a ergibt 33,68 %), stellt sich die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine Kumulierung mit gleichartigen Vorhaben (grundsätzlich innerhalb der selben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind all jene Vorhaben (Vorhabenstypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu berücksichtigen, welche gleichartige Auswirkungen (d.h. Auswirkungen, die auf das selbe Schutzgut einwirken) haben und in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (z.B. beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Für das geplante Vorhaben „Bau 30a/52 Ersatz thermische Nachverbrennung“ ist eine Kapazitätsausweitung von 33,68 % beabsichtigt, weswegen die 25% Schwelle des Anhangs 1 Z. 1 lit. d UVP-G 2000 erreicht wird (vgl. dazu § 3 Abs. 2 iVm 3a Abs. 6 UVP-G 2000).

Die Behörde hat daher die unter Punkt 2.2. beschriebene Einzelfallprüfung durchgeführt.

4.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob auf Grund der Kumulierung mit anderen Vorhaben bzw. gleichartigen Auswirkungen, mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 zu erreichen ist.

Wie bereits oben festgehalten wurde von den befassten Sachverständigen, insofern überhaupt ein räumlicher Zusammenhang bejaht wurde, festgehalten, dass es auf Grund der Kumulierung mit den oben genannten einschlägigen Vorhaben zu keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 kommt (vgl. dazu Punkt 2.2.3.).

4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 31.10.2025 lautet wie folgt:

„Die Oö. Umweltanwaltschaft bedankt sich für die übermittelten Unterlagen, verweist auf die Ausführungen der ASV und teilt die Einschätzung der UVP-Behörde.“

Die Stellungnahme der Projektwerberin vom 06.11.2025 lautet wie folgt:

„Ich darf hiermit den Erhalt bestätigen. Des Weiteren entnehme ich im Namen von Patheon das vorlegende Parteiengehör zur Kenntnis.“

4.6. Ergebnis

Wie oben festgehalten, ergaben sämtliche Stellungnahmen der beauftragten Fachbereiche, dass keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 durch Kumulierung mit anderen (gleichartigen) Vorhaben zu erwarten sind (vgl. § 3 Abs. 2 iVm mit 3a Abs. 6 UVP-G 2000).

Aus diesen Gründen war spruchgemäß festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben der Patheon Austria GmbH & Co KG mit der Bezeichnung „Bau 30a/52 Ersatz thermische Nachverbrennung“ im Chemiepark Linz **nicht UVP-Pflichtig** ist.

zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabekontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs) Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

- 1) Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgescrieben.
- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Stefan Schlägl